

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Jahrmärkte
in der Stadt Aichach



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Stadt Aichach

- Jahrmarktgebührensatzung -

Die Stadt Aichach erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S.962) und aufgrund Art.1, Art. 2 Abs.1 Satz 1 und Art. 8 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S.322)

folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze bzw. Verkaufsplätze in dem festgesetzten Marktgebiet der Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen von Jahrmärkten nutzt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des in Anspruch genommenen Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes.
2. Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsplatz.
3. Die Gebühr beträgt je Jahrmarkttag 4,00 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes.
Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind am betreffenden Markttag an den Marktkassierer oder Marktordner zu entrichten.
Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt.
3. Rückständige Gebühren werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.
4. Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen sind dem Beauftragten der Stadt Aichach (Marktordner, Marktkassierer, Bedienstete des Amtes für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufsplätze oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Aichach, den 01.12.2003

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Stadt Aichach vom 01.12.2003 wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2003 angeheftet und am 20.12.2003 wieder entfernt.

Aichach, den 20.12.2003

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister